

**Stephan Ackerschott**

# Die präventive Wirkung von Videoüberwachung im öffentlichen Raum

**Studienarbeit**

# BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei [www.GRIN.com](http://www.GRIN.com) hochladen  
und kostenlos publizieren



Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl: Kriminologie

# **Die präventive Wirkung von Video- Überwachung im öffentlichen Raum**

Seminararbeit

eingereicht von

**Stephan Ackerschott**

Bleche, 29.04.2013

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Legitimation der Videoüberwachung.....</b>	<b>2</b>
2.1 Pro - Kriminalitätsfurcht und die Steigerung des Sicherheitsgefühls durch Videoüberwachung .....	2
2.2 Contra - Das Spannungsverhältnis zwischen Recht auf Sicherheit und den gegebenen Grundrechten .....	4
<b>3 Videoüberwachung und Kriminalitätstheorie .....</b>	<b>6</b>
3.1 Die Rational-Choice-Theorie nach Becker.....	6
3.2 Die Kontrolltheorie nach Hirschi und die Erweiterung zur General Theory of Crime nach Hirschi und Gottfredson .....	8
3.3 Die Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit.....	10
<b>4 Grundlegendes zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum .....</b>	<b>11</b>
4.1 Der Präventionsaspekt.....	12
4.2 Der Repressionsaspekt.....	13
4.3 Der Aspekt des Sicherheitsgefühls .....	14
<b>5 Die präventive Wirkung der Videoüberwachung in der Praxis.....</b>	<b>16</b>
5.1 Wirkungen situativer Kriminalprävention – eine Evaluationsstudie zur Videoüberwachung in der BRD.....	16
5.2 Die Metastudie von Farrington und Welsh .....	20
<b>6 Fazit .....</b>	<b>23</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>Monographien und Nachschlagewerke .....</b>	<b>25</b>

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Zeitschriftenartikel .....</b>	<b>25</b>
<b>Internetquellen.....</b>	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: u. A.: Wieder Streit um Videoüberwachung, in: Der Westen, Ausgabe vom 22.04.2013, <http://www.derwesten.de/wp/politik/wieder-streit-ueber-videoueberwachung-aimp-id7866380.html>, 22.04.2013, 17:15 Uhr ..... **11**

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brandt, D.: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Innenstädten nach Deliktbereichen, 2004, .....**17**

Tabelle 2: Brandt, D.: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung auf Bahnhofsvorplätzen nach Deliktbereichen, 2004, .....**18**

Tabelle 3: Brandt, D.: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Busbahnhöfen nach Deliktbereichen, 2004, .....**18**

Tabelle 4: Brandt, D.: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Parkanlagen nach Deliktbereichen, 2004, .....**18**

Tabelle 5: Brandt, D.: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung auf Parkplätzen nach Deliktbereichen, 2004, .....**19**

Tabelle 6: Farrington, D. P.;Welsh, B.C.: Meta-Evaluationsanalyse für Video-überwachung in Stadtzentren und Wohng., 2002, .....**21**

Tabelle 7: Farrington, D. P.;Welsh, B.C. : Meta-Evaluationsanalyse für Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln, 2002, .....**21**

Tabelle 8: Farrington, D. P.;Welsh, B. C. : Meta-Evaluationsanalyse für Videoüberwachung auf Parkplätzen, 2002, ..... **22**

## Abkürzungsverzeichnis

Bsp.	Beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
CCTV	Closed Circuit Television
d.h.	das heißt
et.al.	et altera
FBI	Federal Building of Investigation
ff.	fort folgend
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
o.g.	oben genannte(n)
o.J.	ohne Jahresangabe
RCT	Rational-Choice-Theorie /-Ansatz
S.	Seite(n)
sog.	sogenannte(n)
u. a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
z.B.	zum Beispiel

# 1 Einleitung

Boston – 15.04.2013, 14:50 Uhr (Ortszeit); innerhalb weniger Sekunden detonieren zwei „Kochtopf“-Sprengsätze in der Nähe des Zieleinlaufs des berühmten Boston-Marathon. Chaos bricht aus, es gibt Tote und viele Verletzte. Die anwesenden Sicherheits- und Sanitätseinheiten scheinen für einen Augenblick mit der Situation überfordert, aber schon Minuten Später greifen die für einen solch traurigen Anlass festgelegten Notfallpläne. Dennoch, an eine unmittelbare Tätersuche ist in diesem Moment nicht zu denken, vielmehr gilt die ganze Aufmerksamkeit den Verwundeten und Passanten welche sich noch in der Gefahrenzone befinden. Nur drei Tage dauert es, bis Polizei und FBI Verdächtige ermittelt haben und die Bevölkerung um ihre aktive Mithilfe bittet. Zu verdanken haben die Ermittler diesen schnellen Fahndungserfolg unter anderem den unzähligen Foto- und Videoaufnahmen, der privaten und öffentlichen, sichtbaren und unsichtbaren Kameras, welche zu jeder Tages- und Nachtzeit das Tun und Wirken der Bostoner-Bürger auf Schritt und Tritt überwachen.

Videoüberwachung - Wunderwerk der Technik und der neue heilige Gral der Kriminalitätsbekämpfung? So oder ähnlich tönt es häufig aus Sicherheitskreisen und der Politik, und ein schnelles Ermittlungsergebnis nach einer solchen, uns alle emotional berührenden, Tragödie scheint dieses zu bestätigen. Oder ist vielmehr das Gegenteil richtig, sind diese modernen und hochtechnisierten Formen der Überwachung ein zweifelhaftes, gehyptes Instrument das nicht nur unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte eines jeden Bürgers eingreift – „Big Brother is watching you!“ – sondern darüber hinaus ein trügerisches und teilweise falsches Sicherheitsgefühl suggeriert?

Thema und Schwerpunkt dieser Arbeit ist **die präventive Wirkung von Videoüberwachung im öffentlichen Raum**, und die Beantwortung der Frage „**Wie ist die präventive Wirkung von Videoüberwachung im öffentlichen Raum anhand von belegbaren Studien zu bewerten?**“. Um diese Frage in dem vorgegebenen Rahmen beantworten zu können, wird in Kapitel 2 als erstes auf die Legitimation von Videoüberwachung eingegangen, bevor mit Kapitel 3 einige ausgesuchte Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens mit Bezug

auf Videoüberwachungsmaßnahmen herangezogen werden. Kapitel 4 beschreibt die drei wichtigsten Aspekte und Gründe für das Instrument Videoüberwachung und Kapitel 5 zeigt die real gemessenen Ergebnisse zweier Studien in Bezug auf die präventive Wirkung dieser Maßnahme. Kapitel 6 beschließt diese Arbeit mit einem persönlichen Fazit.

## 2 Legitimation der Videoüberwachung

In Ländern mit einem großen Anteil an Videoüberwachung öffentlicher Räume, wie etwa den USA oder Großbritannien, gibt es bezüglich dieses Instruments nicht nur Befürworter, sondern es sind durchaus auch kritische Töne in den Medien über das ständig wachsenden Maß an Überwachung zu vernehmen. Nichts desto trotz ist in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum an Videoüberwachung in beiden Staaten zu verzeichnen. So beträgt das Investitionsvolumen in die entsprechende Technik im Zeitraum 1996 bis 2006 allein für Großbritannien 500 Millionen Pfund. [vgl. Krempf/Ziegler, Heise.de, 2009] Auch in der Bundesrepublik Deutschland, die sich durch einen verhältnismäßig starken Einfluss von Datenschützern und Überwachungs-Skeptikern auszeichnet, ist nach vermeintlich brutalen oder schrecklichen Taten etwa in U-Bahnhöfen nicht selten die Forderung nach einer Ausweitung und Intensivierung dieses Instruments zu vernehmen. In diesem Zusammenhang wird in den letzten Jahren auch besonders gerne das Todschatz-Argument der Terrorismusabwehr ins Spiel gebracht. Ein gutes Beispiel liefert Otto Schillis Forderung nach dem Fund einer Kofferbombe im Dresdener Hauptbahnhof nach mehr Videoüberwachung in öffentlichen Räumen. [vgl. Stieler, Heise.de, 2003] Diese menschliche und auf Angst und (Kriminalitäts-) Furcht basierende Forderung / Reaktion ist in den meisten Fällen verständlich und nachvollziehbar. Doch reicht die drohende Gefahr einer Straftat oder die vermeintlich schnellere Aufklärung einer solchen wirklich aus, um eine großflächige Videoüberwachung wie etwa in GB und die damit verbundenen massiven Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Individuums zu rechtfertigen?

### 2.1 Pro - Kriminalitätsfurcht und die Steigerung des Sicherheitsgefühls durch

### Videoüberwachung

Nach Definition der „kriminologischen Forschungsstelle-NRW“, wird der Begriff der Kriminalitätsfurcht in eine personale und soziale Komponente unterschieden. [vgl. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle NRW, 2006, S. 3] Soziale Kriminalitätsfurcht bezeichnet eine individuelle aber dennoch abstrakte Einschätzung und Bewertung der Kriminalitätslage in ihrer Gänze. Diese wird mit anderen Problemen und Entwicklungen in einer Gesellschaft wie etwa Arbeitslosigkeit, Armut etc. verglichen und bewertet. Interessanterweise lautet das häufige Ergebnis von Umfragen und Untersuchungen, die diesen Aspekt aufgreifen, dass die Angst Opfer von Kriminalität zu werden geringer ist, als etwa die Angst Opfer von Arbeitslosigkeit zu werden. Gleichzeitig aber wird Kriminalität als eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen und Gefahren eingestuft. Die persönliche Kriminalitätsfurcht hingegen bezieht sich auf die Einschätzung der eigenen, konkreten Gefährdungslage, und wird in Umfragen durch einen *Standardindikator* gemessen. Dieser wird etwa mit der folgenden beispielhaften Frage abgefragt: *„Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Wohngegend, wenn Sie bei Dunkelheit allein auf die Straße gehen oder gehen würden?“*. [Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle NRW, 2006 S. 3]

Angelehnt an die Psychologie wird Kriminalitätsfurcht und damit auch das Sicherheitsgefühl einer Person zudem als ein Ergebnis aus affektiven, kognitiven und konativen Einflüssen betrachtet. Die affektive Komponente bezeichnet dabei die emotionale Seite des (Un-) Sicherheitsgefühls, z.B. die Furcht vor Kriminalität oder die Angst Opfer zu werden. Die kognitive Komponente bedient hingegen die Ratio, den Verstand, die Fähigkeit eine Situation ab- und einzuschätzen sowie die individuelle Wahrscheinlichkeit zu ermitteln Opfer von Kriminalität zu werden. Dabei ist die affektive nicht von der kognitiven Seite zu trennen, ein Individuum kann durchaus Angst haben eine dunkle Gasse entlang zu gehen, wohlwissend das die Wahrscheinlichkeit ausgeraubt oder verletzt zu werden eher unwahrscheinlich ist. Die dritte Komponente, die Konation bezeichnet das Wissen über die eigenen Fähigkeiten und Strategien. So kann etwa das Wissen und Vertrauen in die

eigenen physischen und psychischen Fähigkeiten gepaart mit einigen (einstudierten) Schutzvorkehrungen (z.B. dem Meiden dunkler Gassen), das Bereithalten von Gegenständen die dem eigenen Schutz dienlich sein können etc. die Angst vor Kriminalität deutlich verringern. [vgl. Lange, 2003, S. 324 f.] Wird - mit dem Wissen von überwachten Räumen - dieser konative Aspekt gestärkt, in dem das individuelle Sicherheitsgefühl gesteigert wird, oder werden überwachte öffentliche Räume messbar sicherer, so kann eine solche Maßnahme sicherlich als legitim betrachtet werden.

### 2.2 Contra - Das Spannungsverhältnis zwischen Recht auf Sicherheit und den gegebenen Grundrechten

Grundrechte und Menschenrechte gelten gemeinhin als universell und unveräußerlich. Grundrechte erfassen einen größeren Personenkreis als etwa Bürgerrechte und werden durch die staatliche Akzeptanz (Bekennung des Staates zu den Grundrechten) garantiert und sind somit für jeden Staatsbürger einklagbar. Ihre (legale) Einschränkung ist im Normalfall mit hohen gesetzgebenden Hürden verbunden und darf zudem nicht unverhältnismäßig sein. [vgl. Geuther/Metzner, bpb, 2010] Mit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, greift der Staat in eben diese Grundrechte des Menschen ein. Konkret in die Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit) des Grundgesetzes. [vgl. u. A., GG, S. 2] Ein Beispiel für eine konkrete Einschränkung wäre etwa die Regelung zur Videoüberwachung in öffentlichen Räumen im Strafprozess- und Polizeirecht, welche ausdrücklich nur für die Polizeibehörden der BRD gilt. Private Anbieter, kommunale Stellen oder andere Bundesbehörden sind somit ausgeschlossen. [vgl. Weichert, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, 2001] Bezüglich einer generellen rechtlichen Legitimation der Videoüberwachung öffentlicher Räume kommt das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2007 zu dem Entschluss:

*„[...]Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten und*

*normenklaren Ermächtigungsgrundlage materiell verfassungsgemäß sein kann, wenn für sie ein hinreichender Anlass besteht und Überwachung sowie Aufzeichnung insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Möglichkeit der Auswertung der Daten das Übermaßverbot wahren. Da es jedoch im vorliegenden Fall bereits an einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage für die geplante Videoüberwachung fehlt, müssen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine derartige Überwachung hier nicht im Einzelnen bestimmt werden. [...] [1 BvR 2368/06]*

Damit wird eine (dauerhafte) Überwachung öffentlicher Plätze mit Hilfe von Videokameras nicht generell verboten, unterliegt jedoch hohen Hürden. Öffentliche (und private) Videoüberwachung stellt einen mal mehr oder mal weniger bewussten Eingriff in die für jedermann geltenden Grundrechte dar. Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch solche Maßnahmen tangiert. Auch wenn kein eigenständiger Artikel „Informationelle Selbstbestimmung“ existiert, so leitet sich dieses Recht aus den Artikeln 1 und 2 des GG mit folgender Formulierung ab: „[...] gewährleistet es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedem Einzelnen, jederzeit frei über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen [...]“. [BVerfG, 65, 1(43)]. Als besonders problematisch wird dabei die Visualisierung in öffentlichen Räumen betrachtet, die selbst dann problematisch bleibt, wenn Aufnahmen nicht dauerhaft gespeichert oder dritten bekannt gemacht werden. Schon das Bewusstsein das man zu jedem Zeitpunkt ungewollt aufgezeichnet werden kann stellt einen dermaßen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, dass dieser aus Sicht der Grundrechte nicht ohne weiteres zu akzeptieren ist. [vgl. Klar, 2012, S. 47 ff.]

Doch was ist mit dem Grundrecht auf Sicherheit (im weitesten Sinne) welches sich etwa in Artikel 2 Abs. 2 dem Recht auf körperliche Unversehrtheit wiederfindet [vgl. u. A.: GG, S. 2]? Wiegt das eine Grundrecht das andere auf; ist ein Grundrecht schützenswerter als ein anderes? Eine endgültige Antwort auf diese Fragen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gefällt werden, auch fehlt

die juristische Kompetenz zur Lösung dieses Problems. Nichts desto trotz verdeutlichen die zuletzt aufgestellten Fragen das Spannungsverhältnis zwischen, dem Bedürfnissen nach Sicherheit auf der einen Seite und der freien Entfaltung und informationellen Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Es lassen sich sowohl gute Pro- als auch Contra-Argumente anführen, die eine Videoüberwachung öffentlicher Räume legitimiert oder verteufelt. Letztlich dürfte es wie in so vielen anderen Konflikten auch - vom Einzelfall abhängen.

### **3 Videoüberwachung und Kriminalitätstheorie**

Ein Großteil der heute bekannten Kriminalitätstheorien wurde zu einem Zeitpunkt entwickelt, als das Wort „Videokamera“ der Allgemeinheit noch unbekannt war oder noch in den Anfängen steckte. Dabei bezog und bezieht sich bis heute ein Großteil der Kriminalitätstheorien auf das (kriminelle) Individuum, auf sein Umfeld, die Lebensumstände, den Habitus, die Beeinflussung durch andere Personen oder auf medizinisch/biologische Ursachen, wie etwa Gendefekte oder Störungen der Geistestätigkeit. Neben diesen eher Personen- oder Gruppenbezogenen Theorien entwickelten sich im Laufe der Zeit Ansätze, welche sich vermehrt auf die Erklärung kriminellen Handelns durch Gelegenheit(en) konzentrierten. Man spricht in diesem Fall von sogenannten „Situativen-Ansätzen“. Gerade diese Gruppe von Theorien scheint dafür prädestiniert zu sein, Erklärungen über den Zusammenhang von Videoüberwachung und Kriminalität zu liefern. Drei dieser Situativen-Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

#### **3.1 Die Rational-Choice-Theorie nach Becker**

Unter allen Kriminalitätstheorien nimmt die Ökonomische Theorie der Kriminalität mit ihrem Handlungsmodell des Rational-Choice-Ansatzes (RCT) sicherlich eine besondere Stellung ein. Das wesentlichste Merkmal dieser auf Gary Becker basierenden Theorie ist die rationale Wahlhandlung eines Akteurs welcher sich aufgrund des Verhältnisses (Nettoertrag) zwischen dem zu erwartenden Nutzen und den zu erwartenden Kosten einer Handlung

entscheiden muss. Für die RCT gelten folgende grundlegenden Annahmen [vgl. Becker, 1968, S. 172 ff.]:

- Nutzenmaximierendes Verhalten der Akteure;
- Marktgleichgewicht, von Kriminalitätsnachfrage und -Angebot;
- Präferenzstabilität, welche keine wechselnden Präferenzen bezüglich des Nutzes der zur Wahl stehenden Alternativen zulässt.

Das für diese Arbeit relevante Handlungskonzept beschreibt was einen Menschen dazu bewegt sich für oder gegen kriminelle Aktivitäten oder zwischen mehreren zur Auswahl stehenden kriminellen Alternativen zu entscheiden. Basierend auf den grundlegenden Prämissen des allgemeinen Rational-Choice-Ansatzes gilt für Beckers Ansatz [vgl. Becker, 1982, S. 48 ff.]:

- Kriminelle verfügen über vollständige Informationen bezüglich der Handlungsalternativen, der Umwelt und des zu erwartenden Nettotonutzens (des Ziels/Ergebnisses);
- Unvollständige Informationen werden als Kosten/Aufwendungen betrachtet und entsprechend berücksichtigt;
- Wahl zwischen legalen und illegalen Handlungsalternativen;
- Entscheidung zwischen den Handlungsalternativen unterliegt einem gewissen „Risiko“, ausgedrückt in Verurteilungs- bzw. Nichtverurteilungswahrscheinlichkeit.

In dem Model gibt es keine Unterscheidung zwischen Wahlhandlungen von kriminellen oder Nicht-Kriminellen und der Wahl zwischen zwei legalen oder einer legalen und einer illegalen Handlung. Entscheidend ist, bei allen zur Wahl stehenden Handlungsalternativen, dass letztlich ein Ertrag „erwirtschaftet“ werden muss, der größer ist als der zu erwartende Aufwand (inkl. Strafe). Gibt es mehrere zur Auswahl stehende alternativen mit positiven Ertrag wird dem ökonomischen Prinzip zu folge die Handlungsalternative gewählt, welche den größten Nettoertrag verspricht (Prämisse der Nutzenmaximierung). Vereinfacht ausgedrückt in den folgenden beiden Trivialgleichungen:

Generell:

**Ertrag**            -            **Kosten**                            = **Nettoertrag**

Spezifisch:

**Tatertrag - Aufwend. für Tatbegehung - erwartete Strafe = Nettoertr.**

Der Tatertrag entspricht dem Gewinn aus der Beute, welcher durch Aufwendungen (z.B. Objektaufklärung, Anschaffung spezieller Werkzeuge, etc.) und der zu erwartenden Strafe (inklusive psychischer Kosten) verringert wird. Der Täter wird sich nur dann für eine illegale Aktivität entscheiden wenn der Nettoertrag positiv und größer ist als der Ertrag einer legalen Alternative.

Die Konsequenz in Bezug auf die Videoüberwachung liegt in der Annahme begründet, dass durch Videoüberwachung öffentlicher Räume das Abschreckungspotential durch eine steigende Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit verbessert und die Kostenseite somit erhöht wird.

### 3.2 Die Kontrolltheorie nach Hirschi und die Erweiterung zur General Theory of Crime nach Hirschi und Gottfredson

Allen Kontrolltheorien ist gemein, dass Kriminalität eine Folge von schwachen oder nicht vorhandenen Bindungen und mangelhafter Kontrolle durch die Gesellschaft ist. Speziell bei Hirschis Kontrolltheorie kommt noch ein individueller Aspekt hinzu, bei dem die Abweichung von der gesellschaftlichen Bindung i.d.R. dann zustande kommt, wenn die innere individuelle Akzeptanz zu Normen und Regeln gering ist. Hirschi unterstellt den Menschen zudem eine asoziale, amoralische, aggressive und impulsive Natur. Der Mensch gelangt nach Hirschi auf den rechten Weg durch Normen und Regeln, die das Bindemittel an die Gesellschaft darstellen. Insgesamt gibt es vier Bindungen: die emotionale Bindung an nahestehende Personen und Institutionen (Eltern, Schule, Verein); den gesellschaftlichen Status den eine Person bekleidet oder erreichen möchte, die Einbindung in gesellschaftliche Strukturen (Schule, Arbeit, Sport, etc.) und der Glaube etwa an Moralvorstellungen, religiöse Anschauungen etc.. Je stärker alle vier Bindungen bei einem Individuum

ausgeprägt sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit kriminell zu handeln. Umgekehrt, je schwächer alle vier Bindungen sind bzw. wenn einzelne Bindungen ganz wegfallen, desto größer die Wahrscheinlichkeit zu kriminellen Aktivitäten. Gleichfalls können sich einzelne Bindungen verstärken oder aufheben. Eine sozial schwache Bindung an das Elternhaus, die als kriminalitätsfördernd angesehen wird, kann etwa durch eine starke gesellschaftliche Einbindung, durch die Verlustangst von Status und/oder den Glauben an bestimmte Moralvorstellungen aufgewogen werden. [Hirschi, 1993/98, S. 289 – 301] In der General Theory of Crime (GTOC) lassen Gottfredson und Hirschi neben dem Element der mangelhaften und/oder fehlenden Selbstkontrolle (self-control) das Element der Tat-Gelegenheit (crime opportunity) einfließen. Hierbei handelt es sich um eine Mixtur aus: geeignetem Tatobjekt, -zeitpunkt, -ort und Verhalten des Zielobjektes/Opfer. Dabei verweisen beide Autoren auf den Umstand, dass zwischen fehlender Selbstkontrolle und Tat-Gelegenheit kein deterministischer Zusammenhang besteht. Mangelnde Selbstkontrolle erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit zu delinquentem Handeln, ist aber kein muss. Als größtes Problem stellt sich bei diesem Ansatz das Element Tat-Gelegenheit heraus, da auf Grundlage des vorliegenden Textes von Gottfredson und Hirschi nicht ersichtlich wird mit welcher Intensität das Element Tat-Gelegenheit Einfluss auf das Handeln einer Person nimmt. Verhält sich ein Individuum nur dann delinquent wenn eine Situation vorliegt, die eine Entdeckung mit fast 100 prozentiger Wahrscheinlichkeit ausschließt oder reicht auch eine wesentlich geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit? [vgl. Gottfredson/Hirschi, 1990, S. 89 ff.]

In Bezug auf die Frage nach der Wirkung von Videoüberwachung zielen sowohl der Kontrolltheorie-Ansatz nach Hirschi, als auch die General Theory of Crime nach Gottfredson und Hirschi auf die kontrollierende Wirkung durch Videoüberwachung. Personen, die über eine geringe(re) Selbstkontrolle verfügen, werden durch das Wissen einer möglichen Beobachtung diszipliniert - und so zu sozialkonformen Verhalten bewegt. Gleichzeitig werden durch Videoüberwachung die potentiellen Tat-Gelegenheiten für kriminelles Verhalten verringert.

### 3.3 Die Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit

Die Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit als ein Ergebnis der Verschiebung von Machtverhältnissen basiert zu einem großen Teil auf den Gedanken von Michel Foucault. [vgl. Foucault, 1995, S. 195 ff.] Grundsätzlich kann die Aufmerksamkeit eines Individuums auf sich selbst oder seine Umwelt gerichtet sein. Das Vorhandensein etwa von Spiegeln, Kameras oder anderen Anzeichen einer möglichen Überwachung bewegt Personen hingegen dazu ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf sich selbst zu richten. Eine solche Person nimmt sich als Objekt wahr und reflektiert in verstärktem Maße ihr Handeln im Vergleich zu geltenden Normen und Standards. Dieses wiederum führt zu einer Verhaltensanpassung (Selbstdisziplinierung) des beobachteten Individuums an (vermeintlich) sozial erwünschtem Verhalten. [vgl. Lexikon für Psychologie und Pädagogik, 2013] Nach Foucault reicht es sogar aus, dass der Überwachte nur das Gefühl haben muss ständig beobachtet werden zu können. Eine permanente Kontrolle oder Überwachung ist demnach nicht nötig, um den gewünschten Effekt zu erreichen. [vgl. Foucault, 1995, S. 258]

Das Aufstellen von Videokameras und die Überwachung öffentlicher Räume führt ähnlich wie bei Foucaults Gefängnisbeispiel zu einer Machtverschiebung zu Gunsten des Überwachenden und letztlich zu der bereits erwähnten Selbstdisziplinierung des Beobachteten.

Die Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit und die Kontrolltheorie bzw. General Theory of Crime zielen also letztlich auf das gleiche Ergebnis ab, aber mit unterschiedlichen Erklärungsansätzen. Erfolgt die Kontrolle/Disziplinierung nach Hirschi und Gottfredson durch eine Fremddisziplinierung bei gleichzeitiger Verringerung der Tat-Gelegenheiten, verlässt sich Foucault ausschließlich auf die selbstdisziplinierende Wirkung der Überwachung, unabhängig von dem Ausmaß an Verlockungen und Gelegenheiten für delinquentes Handeln.

## 4 Grundlegendes zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum

**DERWESTEN**  
Die Westfälische Post

<http://www.derwesten.de/wp/politik/wieder-streit-ueber-videoueberwachung-aimp-id7866380.html>

### Wieder Streit über Videoüberwachung

22.04.2013 | 00:22 Uhr

Nach dem Bombenanschlag in den USA streitet die Koalition über eine stärkere Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen. „Die Ereignisse in Boston zeigen erneut, wie wichtig die Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras für die Aufklärung schwerster Straftaten ist“, sagte Bundesinnenminister Friedrich (CSU). „Deshalb arbeiten wir zum Beispiel mit der Bahn daran, die Videoüberwachung an den Bahnhöfen zu stärken.“

Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) lehnte eine stärkere Überwachung ab. Der Anschlag solle nicht für eine innenpolitische Debatte instrumentalisiert werden. Vor überzogenen und reflexhaften Forderungen warnten auch der Präsident des Verfassungsgerichtes, Voßkuhle, und der Bundes-Datenschutzbeauftragte Schaar.

Der Chef des Bundeskriminalamts (BKA), Ziercke, betonte, die Videoüberwachung könne abschreckend wirken und entscheidend bei der Aufklärung von Straftaten helfen. Wie der „Spiegel“ berichtete, hat das BKA in den vergangenen zwölf Jahren 84 Personen per Video überwachen lassen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz observierte auf diesem Wege sogar 962 Personen aus dem islamistischen Milieu.

Unterdessen droht dem zweiten mutmaßlichen Attentäter, den die US-Behörden schwer verletzt geschnappt haben, eine Anklage wegen Terrorismus. Dschochar Zarnajew (19) soll vor der Festnahme versucht haben, sich selbst zu töten, und war nach offiziellen Angaben nicht vernehmungsfähig.

Derweil räumte das FBI ein, den mutmaßlichen zweiten Attentäter, Tamerlan Zarnajew, 2011 im Visier gehabt zu haben. Damals habe eine Regierung darum gebeten, ihn auf radikalislamische Ansichten hin zu überprüfen. Bei der Befragung hätten die Ermittler keinen Verdacht geschöpft.

Doktorand Michael Fischbach aus Sundern erlebte den Anschlag und die Jagd nach den Tätern in Boston hautnah mit. Wir haben mit ihm gesprochen.

Abbildung 1: u. A.: Wieder Streit über Videoüberwachung, Der Westen - Politik, 22.04.2013

Der Zeitungsartikel aus der Westfalenpost (hier eine Kopie der Online-Version vom 22.04.2013) zeigt, in knapper aber dennoch exemplarischer Form einen Ausschnitt aus der derzeitigen (politischen) Diskussion zum Thema Videoüberwachung öffentlicher Räume. Darüber hinaus verweist er auf alle drei wesentlichen Punkte, die beim Thema CCTV von kriminalpolitischer Bedeutung, und Bestandteil der meisten wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema sind:

- **Prävention, Repression und Sicherheitsgefühl** der Bevölkerung.

### 4.1 Der Präventionsaspekt

Der Präventionsgedanke nimmt nicht nur in dieser Arbeit, sondern sowohl bei den Befürwortern als auch bei den Kritikern von Videoüberwachungsmaßnahmen häufig eine zentrale Rolle ein. Dabei zielt Prävention erst einmal unabhängig von der konkreten Ausgestaltung darauf ab, Personen von bestimmten, unerwünschten Handlungen abzuhalten. Nach Schwind wird durch Prävention bereits im Vorfeld versucht Kontrolle über Individuen auszuüben, welche sich je nach Zielgruppe in die primäre, die sekundäre oder die tertiäre Prävention weiter differenziert. Entscheidend ist für die Kriminalprävention in Bezug auf Videoüberwachung öffentlicher Räume und Plätze die sekundäre Prävention, da sie sich gezielt an potentielle Delinquenten (Zielgruppe) und ihre möglichen Taten orientiert und sich beispielsweise durch Abschreckung und/oder Erschwerung der Tatgelegenheitsstruktur auszeichnet. [vgl. Schwind, 2005, S. 15 ff.] Abschreckung und Erschwerung der Tatgelegenheitsstruktur lassen sich ihrerseits mit den bereits erläuterten situativen Theorien [siehe Kapitel 3.] von Becker, Hirschi/Gottfredson und Foucault untermauern und stützen.

Doch so wunderbar harmonisch das Zusammenspiel von Videoüberwachung und situativen Kriminalitätstheorien auch auf den ersten Blick erscheinen mag, ist ihre viel gerühmte Präventionswirkung nicht ohne jegliche Kritik. Geht man zum Beispiel davon aus, dass nicht alle Taten einem rationalen Kalkül unterliegen und dass es durchaus Delikte gibt, die Spontan und unüberlegt erfolgen, kommt man zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass nicht alle Deliktarten durch Überwachungsmaßnahmen in gleichem Maße beeinflussbar / kontrollierbar sind. Etwas Ähnliches gilt für das Argument einer erschwerten Tatgelegenheitsstruktur durch Videoüberwachung. Es bleibt nicht auszuschließen das Täter das Vorhandensein von Überwachungstechnik in ihre Überlegungen und Taten einkalkulieren und die Schauplätze ihrer Straftaten in Bereiche verlagern die nicht überwacht werden. Neben dieser räumlichen Verlagerung lassen sich noch fünf weitere Verlagerungsmöglichkeiten nennen die als Ausweichstrategien denkbar wären [vgl. Gras, 2002, S. 174]:

- die funktionale Verlagerung, bei der sich ein Delinquent für andere Straftaten entscheidet;
- die temporale Verlagerung, bei der sich ein Täter für einen anderen Tatbegehungszeitpunkt entscheidet;
- die taktische Verlagerung, bedeutet ein Wechseln der Methode;
- die Verlagerung auf ein anderes Ziel, von vermeintlich wehrhafteren oder schwerer zu bewältigenden Zielen hin zu leichteren Zielen;
- die Verlagerung auf einen anderen Täter, bei dem ein Täter durch einen anderen ersetzt wird.

Da Videokameras zum allergrößten Teil ortsgebunden weil i.d.R. fest installiert sind und sie heute zu Tage sowohl im hellen, wie auch im dunklen funktionieren, dürfte die gängigste Methode die räumliche Verlagerung sein.

### 4.2 Der Repressionsaspekt

Der zweite, wichtige Aspekt, welcher häufig für eine Ausweitung der Videoüberwachung öffentlicher Räume angeführt wird ist die repressive Wirkung durch den Einsatz von Kameras. Repression trägt u. a. dazu bei, dass Verbrechen beobachtet, aufgezeichnet und dementsprechend besser verfolgt bzw. aufgeklärt werden können. Ein eindeutiges Argument auf Seiten der Videoüberwachungsbefürworter. Allerdings wird in der (zumeist politischen) Auseinandersetzung des Öfteren unterschlagen, dass eine präventive und gleichzeitig repressive Wirkung solcher Überwachungsmaßnahmen nur schwerlich bzw. kaum möglich ist. Verweist z.B. eine Gemeinde/Behörde mit Hinweistafeln auf etwaig vorhandene Kameras kann dies zwar zu einem (verbesserten) präventiven Erfolg führen, jedoch kann sich wie unter 4.1 bereits erläutert der Ort des Verbrechens verlagern. Mit dem Ergebnis, dass Verbrechen an einem andern Ort weiter verübt, aber nicht festgehalten /beobachtet werden können. In einem solchen Fall würde der Repressionsaspekt zugunsten des Präventionsaspektes an Bedeutung verlieren. Ein umgekehrter Fall wäre genauso denkbar - erfolgt die Überwachung im

geheimen, kann zwar u. U. eine verbesserte Verbrechensaufklärung erreicht werden, die präventive Wirkung wäre jedoch deutlich geringer.

Auch wenn der Repressions-Aspekt nicht Bestandteil der weiteren Untersuchung ist, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es Erhebungen gibt, die belegen, dass die Videoüberwachung öffentlicher Räume zu keinem nennenswerten Anstieg an Verhaftungen oder Verbrechensaufklärungen führt. In der Studie von Ben Brown wird an der gemessenen Menge von Verhaftungen vor und nach Installation von CCTV-Vorrichtungen in verschiedenen Einkaufszentren sichtbar, dass sich die Aufklärungsquote nach Installation von Kameras nur minimal erhöht hat. Ausnahme stellt hier der Straftatbestand „drunken offences“ dar, der im deutschen Äquivalent eher Richtung Ordnungswidrigkeit tendieren dürfte und für den es fraglich erscheint ob sich die Installation solch (kosten-) aufwendiger Technik wirklich rentiert. [vgl. Brown, 1995, S. 23 f.]

### 4.3 Der Aspekt des Sicherheitsgefühls

Der dritte und letzte zu behandelnde Aspekt dieses Kapitels ist die Verbesserung des individuellen Sicherheitsgefühls durch Videoüberwachung. Dieses dürfte wohl das objektiv am schwersten zu belegende Argument sein; dennoch wird es häufig als ein entscheidender Faktor und Pro-Argument für die Installation von Überwachungstechnik benannt. Dabei steht das Sicherheitsgefühl eng in Zusammenhang mit der sehr persönlichen Emotion Furcht/Angst und führt letztlich zu dem Umstand, dass die Angst Opfer von Kriminalität zu werden, sich als etwas sehr subjektives darstellt. (siehe hierzu auch Kapitel 2.1) Eine häufig in der Literatur vorzufindende Meinung, dass Personen mit „Opfer-Erfahrung“ eher dazu tendieren sich durch zusätzliche Maßnahmen wie etwa Videoüberwachung sicherer zu fühlen als Personen, die diese Erfahrung im Vorfeld nicht machen mussten, ist aus Sicht des Autors nicht eindeutig belegt. Zu vielschichtig und verschieden sind die Einflussgrößen auf die Entstehung von Ängsten und dem Umgang mit ihnen. Führt ein traumatisches Gewalterlebnis bei Person A zu vermehrten Ängsten und vielleicht sogar Panikattacken, führt die gleiche Tat bei Person B zu einer Steigerung der persönlichen Aggressionslevel und Aufrüstung und wiederum

bei Person C zu einer kaum bemerkbaren Verhaltensänderung. Will man zudem konkrete Aussagen etwa über den Einfluss von CCTV auf das Sicherheitsgefühl von Personen in U-Bahnstationen treffen, müsste nicht nur das konkrete Angstgefühl (Opfer von Gewalt in einer U-Bahnstation zu werden) einer Person Berücksichtigung finden, sondern auch die generelle, individuelle Ängstlichkeit bedingt durch den persönlichen Lebenslauf, dem aktuellen Lebensumfeld, dem Familienstand, den ausgesetzten Medieneinflüssen und vielem mehr. [vgl. Max-Planck-Institut, 2008, S. 14] Ferner ist das subjektive Sicherheitsgefühl nicht automatisch identisch mit dem objektiven Sicherheitsgefühl. Selbst wenn die Sicherheit im überwachten Raum objektiv steigt, weil beispielsweise mehr Verbrechen durch Kameras präventiv verhindert werden, muss dieses nicht zwangsweise zur einer Erhöhung des persönlichen Sicherheitsgefühls führen. Eine Studie des Max-Planck-Instituts stellte zudem fest, dass das subjektive Sicherheitsgefühl bei den Personen mit am ausgeprägtesten ist, welche am wenigsten Gefahr laufen Opfer zu werden, und dass oftmals für das Land ein Anstieg der Kriminalität wahrgenommen wird obgleich die Kriminalitätsslage im unmittelbaren Umfeld stagniert. [vgl. Max-Planck-Institut, 2008, S. 10] Über den Zusammenhang von Videoüberwachung und subjektivem bzw. objektiven Sicherheitsgefühl sei ferner auf die Studie von Robert Rothmann hingewiesen, der in seiner im Jahr 2010 erschienen Erhebung für die Stadt Wien feststellen konnte, dass kein signifikanter Unterschied im (Un-) Sicherheitsgefühl von Personen vorhanden ist, unabhängig von dem Wissen über vorhandene Videoüberwachung der betreffenden Örtlichkeit. [vgl. Rothmann, 2010, S. 105]

## 5 Die präventive Wirkung der Videoüberwachung in der Praxis

Der Fokus dieses Kapitels liegt nicht (mehr) auf rein theoretischen Überlegungen, sondern vielmehr auf der Berücksichtigung von Daten und Fakten, die eine reale(re) Einschätzung bezogen auf die präventive Wirkung von CCTV ermöglichen soll. Zu diesem Anlass, werden im Unterkapitel 5.1 eine nationale Evaluationsstudie und in Unterkapitel 5.2 eine internationale Metastudie betrachtet. Anders als in den anglo-amerikanischen Ländern stellen Evaluationsstudien zum Thema Videoüberwachung (CCTV) in der Bundesrepublik Deutschland eher eine Seltenheit dar und werden oftmals nur für vereinzelte (vorzeige) Projekte erhoben. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Autors sinnvoll, die vorliegende deutsche Evaluationsstudie im Kontext zu einer größeren internationalen Metastudie zu setzen.

### 5.1 Wirkungen situativer Kriminalprävention – eine Evaluationsstudie zur Videoüberwachung in der BRD

Evaluation definiert sich wie folgt: *„Sammelbezeichnung für den systematischen Einsatz von Methoden, die dazu dienen, die Erreichung eines vorab festgelegten Ziels einer Intervention (z.B. Training, Einarbeitungsmaßnahme, Gehaltssystem etc.) nach deren Durchführung zu überprüfen.“* [Maier, 2013] Bezogen auf die sozialwissenschaftliche Forschung ist Evaluation folgendermaßen definiert: *„Analyse und Bewertung eines Sachverhalts, v.a. als Begleitforschung einer Innovation. In diesem Fall ist Evaluation Effizienz- und Erfolgskontrolle zum Zweck der Überprüfung der Eignung eines in Erprobung befindlichen Modells.“* [Brockhaus, 1997, S. 716]

Die Studie von Daniela Brandt untersucht die Frage *„[...]welche Aussagen über die Wirkungen der situativen Kriminalprävention mittels Videoüberwachung getroffen werden können und wie die Wirkungen der Maßnahmen in den einzelnen Städten evaluiert werden?“* [Brandt, 2004, S. 44], dabei ist für die Auswertung im Rahmen dieser Seminararbeit insbesondere derjenige Teil der Studie von Interesse in dem die gewonnenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen

vorgestellt werden. Folgende Ergebnisse können registriert werden [vgl. Brand, 2004, S. 78 – 98]:

- von den Innenstädten zeigen nur 2 von 14 Städten nach Installation von Videoüberwachungstechnik eine steigende Fallzahl, Mannheim bei BTM-Delikten und Frankfurt bei Verstößen nach dem Ausländergesetz;

<i>Delikte</i>	<i>Tendenzen</i>	
	<i>Städte mit sinkenden Kriminalitätszahlen</i>	<i>Städte mit steigenden Kriminalitätszahlen</i>
<i>BTM-Delikte</i>	Heilbronn Stuttgart Kassel Frankfurt	Mannheim (Neckartor)
<i>Körperverletzung</i>	Stuttgart	
<i>Diebstähle</i>	Magdeburg (Breiter Weg) <sup>44</sup> Mannheim (Paradeplatz, Neckartor)	
<i>Taschendiebstähle</i>	Dresden Gießen Mannheim (Paradeplatz)	
<i>Raubdelikte</i>	Kassel Flensburg	
<i>Ausländergesetzverstöße</i>		Frankfurt
<i>Straßenkriminalität</i>	Heilbronn Regensburg Halle a. S. Frankfurt	

Tabelle 1: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Innenstädten nach Deliktbereichen, vgl. Brandt, 2004, S. 96

- bei den Bahnhofsvorplätzen, steigt in Böblingen die Zahl der BTM-Verstöße und gleichzeitig sinkt die Straßenkriminalität, in Bremen sind weniger Raub- und Diebstahlsdelikte zu verzeichnen und in den Städten Bernau, Erkner und Potsdam das allgemeine Kriminalitätsaufkommen. Im Gegenzug steigt in Fulda und Limburg das allgemeine Kriminalitätsaufkommen;

## Die präventive Wirkung der Videoüberwachung in der Praxis

<i>Delikte</i>	<i>Tendenzen</i>	
	<i>Städte mit sinkenden Kriminalitätszahlen</i>	<i>Städte mit steigenden Kriminalitätszahlen</i>
<i>BTM-Delikte</i>		Böblingen
<i>Straßenkriminalität</i>	Böblingen	
<i>Raub, Diebstahl</i>	Bremen*	
<i>Allgemein Kriminalitätsaufkommen</i>	Bernau, Erkner, Potsdam	Fulda, Limburg
<i>Anmerkungen:</i>		
*: erste Tendenzen weisen auf einen Rückgang hin.		

Tabelle 2: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung auf Bahnhofsvorplätzen nach Deliktbereichen, vgl. Brandt, 2004, S. 97

- bei den Videoüberwachungsmaßnahmen auf/in Busbahnhöfen ist nur in Hofheim (allgemeines Kriminalitätsaufkommen) und Flensburg (Raub) eine sinkende Tendenz festzustellen;

<i>Delikte</i>	<i>Tendenzen</i>	
	<i>Städte mit sinkenden Kriminalitätszahlen</i>	<i>Städte mit steigenden Kriminalitätszahlen</i>
<i>Raub</i>	Flensburg	
<i>Allgemein Kriminalitätsaufkommen</i>	Hofheim	

Tabelle 3: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Busbahnhöfen nach Deliktbereichen, vgl. Brandt, 2004, S. 97

- bei der Überwachung von Parkanlagen wird sowohl in Bielefeld als auch in Dessau ein Sinken der BTM-Delikte wahrgenommen;

<i>Delikte</i>	<i>Tendenzen</i>	
	<i>Städte mit sinkenden Kriminalitätszahlen</i>	<i>Städte mit steigenden Kriminalitätszahlen</i>
<i>BTM-Delikte</i>	Bielefeld*, Dessau	
<i>Anmerkungen:</i>		
*: Vollständige Auswertungen sind noch nicht veröffentlicht. Tendenzielle Abnahme wird vermutet.		

Tabelle 4: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung in Parkanlagen nach Deliktbereichen, vgl. Brandt, 2004, S. 97

- und Schluss endlich kann bei der Überwachung von Parkplätzen eine sinkende Fallzahl bei Diebstählen aus PKWs und Sachbeschädigung festgestellt werden;

<i>Delikte</i>	<i>Tendenzen</i>	
	<i>Städte mit sinkenden Kriminalitätszahlen</i>	<i>Städte mit steigenden Kriminalitätszahlen</i>
<i>Diebstahl von/aus/in Kfz</i>	Leipzig, Magdeburg*	
<i>Sachbeschädigungen</i>	Magdeburg	
<i>Anmerkungen:</i>		
*: Widersprüchliche Angaben: Im Interview wird auf ein Rückgang hingewiesen. Das Zahlenmaterial macht diesen Rückgang aber nicht ersichtlich aufgrund der geringen Zahlen kann es sich ebenso um normale Schwankungen handeln.		

Tabelle 5: Tendenzielle Wirkung der Videoüberwachung auf Parkplätzen nach Deliktbereichen (ohne Halle), vgl. Brandt, 2004, S. 97

- in allen Städten kommt es laut durchgeführten Umfragen zu einer Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls, leider ohne den konkreten und eindeutigen Nachweis des Zusammenhangs von Videoüberwachung und sinkenden Fallzahlen (auch andere Ursachen wie vermehrte Polizeistreifen, etc. wären denkbar);
- in einer Vielzahl der Städte wurde ein Abwandern der kriminellen Szene in andere, nicht überwachte, Bereiche festgestellt;
- 19 von 27 Städten geben an, dass die gemessene Kriminalität rückläufig ist. Es lässt sich jedoch auch hier nicht zweifelsfrei nachweisen ob dieses an den installierten Kameras oder anderen Maßnahmen wie etwa vermehrten Polizeistreifen liegt.

Es ergibt sich allein auf die Fallzahlen gestützt ein eher heterogenes Bild bei dem nach Installation von entsprechenden Kameras in einigen Ortschaften die deliktspezifische Kriminalität sinkt und in anderen Städten ansteigt. Die Ergebnisse der Studie lassen auch deshalb keinen Kausalität zwischen Videoüberwachung und einer Verringerung an Kriminalität in den überwachten Zonen erkennen, da alle Videoüberwachungsmaßnahmen immer in einem Maßnahmenpaket, z.B. mit einem mehr an Polizeistreifen, eingebettet sind.

Eine eindeutige Zuweisung von Ursache und Wirkung ist somit nicht (mehr) möglich.

## 5.2 Die Metastudie von Farrington und Welsh

Die bis dato vermutlich umfangreichste Studie zur präventiven Wirkung von Videoüberwachung öffentlicher Räume dürfte die Studie von Farrington et.al. aus dem Jahr 2002 sein. Obgleich schon einige Jahre seit ihrem Erscheinen ins Land gingen gilt sie jedoch bis heute als eine der Aussagekräftigsten Erhebungen zu diesem Thema. Die angewandte Methode ist eine Meta-Evaluationsstudie, bei der von insgesamt 46 verschiedenen Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum die 22 aussagekräftigsten Erhebungen ausgesucht und miteinander verglichen wurden. Die Untersuchungsschwerpunkte liegen dabei auf der Wirkung von CCTV in Stadtzentren/Wohnvierteln, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Parkplätzen. Um Aussagekräftige Ergebnisse zu liefern mussten folgende Kriterien erfüllt sein [vgl. Farrington/Welsh, 2002, S. 3 f.]:

- Videoüberwachung als Schwerpunkt der Intervention
- Ergebnismessung der Kriminalität
- Untersuchungsdesign der Evaluation: Minimum von Pre-/Posttest in Experimental- und Kontrollgruppen
- Existenz einer Experimental- und einer Kontrollgruppe
- mindestens 20 Delikte mussten gemessen werden.

Die Ergebnisse für die drei Untersuchungsschwerpunkte lesen sich wie folgt:

- Ergebnisse für den Schwerpunkt „Stadtzentren und Wohnviertel“  
Aus 9 Evaluationsstudien mit positiven Ergebnis kann für die Delikte Diebstahl, Sachbeschädigung, Diebstahl aus und von Autos in den überwachten Gebieten ein Reduktion an Kriminalität von durchschnittlich 2 Prozent zu den (nicht Videoüberwachten) Vergleichszonen festgestellt werden;

**Table 3.2: Meta-Analysis of CCTV Evaluations in City Centres or Public Housing**

Evaluation	Odds Ratio
1. Musheno <i>et al.</i> (1978), New York City	0.89
2. Brown (1995), Newcastle-upon-Tyne	0.90 *
3. Brown (1995), Birmingham	1.91 *
4. Skinns (1998a), Doncaster	1.42 *
5. Armitage <i>et al.</i> (1999), Burnley	1.27 *
6. Mazerolle <i>et al.</i> (2000), Cincinnati (Northside)	0.98
7. Mazerolle <i>et al.</i> (2000), Cincinnati (Hopkins Park)	0.91
8. Mazerolle <i>et al.</i> (2000), Cincinnati (Findlay Market)	1.00
9. Farrington <i>et al.</i> (2002), Cambridge	0.85 *
ALL 9 STUDIES	1.02 *
5 UK STUDIES	1.04 *
4 USA STUDIES	0.98

\*p<.05.

Tabelle 6: Meta-Evaluationsanalyse für Videoüberwachung in Stadtzentren und Wohngebiete, Farrington/Welsh, 2002, S. 26

- Ergebnisse für den Schwerpunkt „Öffentliche Verkehrsmittel“:

Sehr widersprüchlich sind die gemessenen Ergebnisse im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel. Die gemessenen Werte mit einer max. Differenz von 1.69 (2.58 – 0.89) Punkten lassen keine eindeutige Aussage über die Wirksamkeit von CCTV zu;

Evaluation	Odds Ratio
Public Transport	
1. Burrows (1979), Underground	2.58 *
2. Webb and Laycock (1992), Underground	1.32
3. Webb and Laycock (1992), Underground (Oxford Circus)	0.89
4. Grandmaison and Tremblay (1997), Montreal	1.02
ALL 4 STUDIES	1.06

Tabelle 7: Meta-Evaluationsanalyse für Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Farrington/Welsh, 2002, S. 34

- Ergebnisse für den Schwerpunkt „Parkplätze“

In vier von fünf Überwachten Zonen ist ein signifikanter Rückgang der gezählten Delikte im Vergleich zu den Kontrollzonen festzustellen. Nur in einer Zone (Guildford) ist die Messung so gering, dass sie als nicht signifikant angesehen werden kann. Insgesamt kann unter Mitberücksichtigung der Kontrollregionen ein Rückgang von 41 Prozent festgehalten werden. Einschränkung: parallel zu der installierten Videoüberwachung wurden teilweise auch die Beleuchtung der

Parkplätze und andere Maßnahmen verbessert, so dass eine eindeutige Zuordnung nicht ganz unproblematisch ist;

Car Parks	
1. Poyner (1991), Guildford	0.23
2. Tilley (1993b), Hartlepool	1.78 *
3. Tilley (1993b), Bradford	2.67 *
4. Tilley (1993b), Coventry	1.95 *
5. Sarno (1995), Sutton	1.49 *
ALL 5 STUDIES	1.70 *
ALL 18 STUDIES	1.04 *

\*p<.05.

Tabelle 8: Meta-Evaluationsanalyse für Videoüberwachung auf Parkplätzen, Farrington/Welsh, 2002, S. 34

Insgesamt kann für die gesamte Metastudie eine messbare Verringerung der Straftaten von 4 Prozent ermittelt werden. [vgl. Farrington/Welsh, 2002, S. 39] Beide Autoren bekräftigen dass ihre Studie starke Tendenzen aufzeigt, für ein wirklich eindeutiges Ergebnis dennoch weitere, langfristige Erhebungen nötig sind. [vgl. Farrington/Welsh, 2002, S. 43]

## 6 Fazit

Seit der Tragödie von Boston ist das Thema Videoüberwachung wieder ganz oben auf der Tagesordnung von Politik und Medien. Kaum ein TV-Sender der in den letzten Tagen nicht eine Talkshow zu diesem Thema im Programm hat, kaum eine Zeitung oder Zeitschrift die nicht in irgend einer Art und Weise das Thema anspricht und kaum eine Partei die nicht durch Vertretung wenigstens eines ihrer Politiker ihr „Fachwissen“ zum Besten gibt. Leider, so kann der informierte Zuschauer und Leser feststellen, wird dabei wie schon so häufig bei ähnlichen Themen „Fachwissen“ vermittelt, dass den meisten wissenschaftlichen Ansprüchen kaum genügen würde. Aber es ist Wahlkampf, und einfache Statements lassen sich schneller und gezielter unter das meist unwissende Volk bringen als die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien. Zahlen und Fakten werden überdies eh nur dann genutzt wenn sie der eigenen Argumentationslinie dienlich sind, schließlich ließe sich ein mehr an Videoüberwachung nur schwerlich in der Öffentlichkeit vertreten wenn publik wäre wie „effizient“ sich CCTV bei der Prävention von Kriminalität und Terrorismus tatsächlich darstellt.

Alle in Kapitel 3 angesprochenen situativen Theorien lassen erwarten, dass die präventive Wirkung von Videoüberwachung, wie es auch von Medien und Politik vermittelt wird, außer Frage steht. Die tatsächlichen Auswertungen der herangezogenen Studien (Kapitel 5) von Brand und Farrington/Welsh zeigen beide ein weniger eindeutiges Bild. Es stellt sich heraus, dass je nach Deliktart und Ort der Überwachung zum Teil widersprüchliche Daten erhoben werden. Die Studie von Daniela Brandt kann zwar für die meisten überwachten Orte ein positives Ergebnis in Form eines Absinken der Fallzahlen registrieren, gleichzeitig aber auch ein Abwandern der Kriminalität in nicht oder weniger überwachte Räume (wie auch schon in der Theorie erwartet). Weiterhin kann nicht zweifelsfrei zugewiesen werden ob die Reduktion der Kriminalität ein Verdienst der Videoüberwachung oder einer anderen, im Verbund, erfolgten Maßnahmen ist. Dieses Problem schimmert auch in der Metastudie von Farrington und Welsh durch, die aufgrund ihres Umfanges sicherlich bis heute als eine der aussagekräftigsten Studien zu diesem Thema betrachtet werden

kann. Farrington et.al. konnte über die gesamte Studie hinweg einen Effizienzgrad von gerade einmal minus 4 Prozent an Delikten nach Installation von Videoüberwachung im Vergleich zu nicht überwachten Kontrollräumen ermitteln. Womöglich ein einleuchtender Grund warum die Ergebnisse dieser Studie nicht gerne von Befürwortern der Videoüberwachung als präventives Mittel genannt werden. Brand als auch Farrington/Welsh geben zu bedenken, dass für eine wirklich eindeutige Aussage mehr, vergleichbare und über einen längeren Zeitraum erhobene Studien nötig sind, sowie das alle bisherigen Studien bestenfalls Tendenzen aufzeigen und das auf ihrer Grundlage kein kausaler Zusammenhang gebildet werden kann.

Es konnte gezeigt werden, dass die tatsächliche Effektivität von Videoüberwachung in Bezug auf Prävention geringer ausfällt als die Vermutete. Mit Blick auf die doch eher geringe reale Effizienz der Präventionswirkung von CCTV und unter Berücksichtigung der zu erwartenden hohen Kosten sowie der erheblichen Eingriffe in die Grundrechte ist eine großflächige Erweiterung wie sie häufig gefordert oder gewünscht wird nicht gerechtfertigt. Unter Umständen könnte bei Mitberücksichtigung der beiden weiteren Aspekte, Repression und Sicherheitsgefühl, ein anderes Fazit gezogen werden. Hierzu müssten jedoch wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen, welche die ausreichend positive Effizienz dieser beiden Aspekte zweifelsfrei bescheinigen.

Unter Berücksichtigung aller bisher gesichteten Studien zum Thema Videoüberwachung öffentlicher Räume lassen sich die lautstarken Forderungen aus der Politik nach einem mehr an Videoüberwachung wohl eher als eine Beruhigungspille an die Bevölkerung verstehen, denn als eine effektive Maßnahme zur Bekämpfung von Kriminalität.

## Literaturverzeichnis

### Monographien und Nachschlagewerke

**Becker, G.:** Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Verlag Mohr-Siebeck, Tübingen, 1982

**Foucault, M.:** Discipline & Punish - The Birth of the Prison, New York, 1995

**Gottfredson, M.; Hirschi, T.:** A General Theory of Crime. Stanford (USA), Stanford University Press, 1990

**Gras, M.:** Kriminalprävention durch Videoüberwachung, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2003

**Hirschi, T.:** A Control Theory of Delinquency, in: Williams, Frank; Mc Shane, Marilyn [Hrsg]: Criminology Theory, Anderson Publishing Co., Cincinnati, 1993/1998

**Klar, M.:** Datenschutzrecht und Visualisierung des öffentlichen Raums, LIT-Verlag, Berlin, 2012

**Lange, H.-J.:** Sicher- und Unsicherheitsgefühl, in: Die Polizei der Gesellschaft – Zur Soziologie der inneren Sicherheit, Band 4, Leske & Budrich-Verlag, Opladen, 2003

**Schwind, H. D.:** Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2005

**u. A.:** Artikel 1 und 2, in: Grundgesetz, 43. Auflage, DTV-Verlag, München, 2011

**u. A.:** Definition - Evaluation in den Sozialwissenschaften, in: Brockhaus – Die Enzyklopädie, 19. Aufl., Band 6., Verlag Brockhaus, Mannheim, 1997

### Zeitschriftenartikel

**Becker, G.:** Crime and Punishment: An Economic Approach, in: **The Journal of Political Economy**, Volume 76, No. 2, 1968, S. 169 – 217

**Rothmann, R.:** Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Maßnahme, in: **Neue-Kriminalpolitik**, Nr. 3, 2010, S. 103 – 107

## Internetquellen

**Brandt, D.:** Wirkungen situativer Kriminalprävention - eine Evaluationsstudie zur Videoüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland, **Diplomarbeit Uni Bielefeld**, 2004, <http://pub.uni-bielefeld.de/luur/download?func=downloadFile&recordId=2306207&fileId=2306210>, 26.04.2013, 14:03 Uhr

**Brown, B.:** CCTV in Town Centres: Three Case Studies, in: **Police Research Group - Crime Detection and Prevention, Series Paper 68:** [http://www.popcenter.org/responses/video\\_surveillance/pdfs/brown\\_1995\\_full.pdf](http://www.popcenter.org/responses/video_surveillance/pdfs/brown_1995_full.pdf) London, 1995

**BVG:** Urteil 1 BvR 2368/06, **Bundesverfassungsgericht, 2007**, in: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070223\\_1bvr236806.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070223_1bvr236806.html), 21.04.2013, 13:44 Uhr

**Geuther, G.; Metzner, M.:** Grundrechte, in: Besondere Merkmale der Grundrechte, in: **Bundeszentrale für politische Bildung:** <http://www.bpb.de/izpb/7817/besondere-merkmale-der-grundrechte?p=all>, 21.04.2013, 13:06 Uhr

**Krempf, S.; Ziegler, M.:** Videoüberwachung ist ineffizient, in: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Britischer-Polizeibericht-Videoueberwachung-ist-ineffizient-752989.html>, 20.04.2013, 15:44 Uhr

**Maier, G.:** Evaluation, in: **Gabler-Wirtschaftslexikon**, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/55834/evaluation-v5.html>, 26.04.2013, 13:30 Uhr

**Stieler, W.:** Innenminister für mehr Videoüberwachungskameras auf Bahnhöfen, in: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Innenminister-fuer-mehr-ueberwachungs-Kameras-auf-Bahnhoefen-80523.html>, 20.04.2013, 15:56 Uhr

**u. A.:** Kriminalitätsfurcht, in: Individuelle und sozialräumliche Determinanten der Kriminalitätsfurcht. Sekundäranalyse der Allgemeinen Bürgerbefragungen der Polizei in Nordrhein-Westfalen, in: **Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle NRW, Forschungsberichte Nr. 4 / 2006**, [http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Kriminalitaetsfurcht%20\(lang\).pdf](http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Kriminalitaetsfurcht%20(lang).pdf), 20.04.2013, 15:03 Uhr

**u. A.:** Objektives und subjektives Sicherheitsgefühl, in: Wandel in Sicherheit und Sicherheitserwartung, **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht**, 2008, <http://www.bmbf.de/pubRD/Albrecht.pdf>, 25.04.2013, 19:14 Uhr

**u. A.:** Theorie der Selbstaufmerksamkeit, in: **Lexikon für Psychologie und Pädagogik**, <http://lexikon.stangl.eu/5150/selbstaufmerksamkeit/>, 22.04.2013, 15:53 Uhr

**Weichert, T.:** Öffentliche Videoüberwachung aus der Sicht der Europäischen Datenschutzrichtlinie und des deutschen Datenschutzrechts, in: **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**, <https://www.datenschutzzentrum.de/video/vidgoett.htm>, 21.04.2013, 13:14 Uhr

**Farrington, D. P.; Welsh, B. C.:** Crime Prevention effects of closed circuit television: a systematic review, **Home Office Research Study 252**, London, 2002, <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110218135832/rds.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors252.pdf>, 26.04.2013, 14:07 Uhr

# BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei [www.GRIN.com](http://www.GRIN.com) hochladen  
und kostenlos publizieren

